

GUTACHTEN

Möglichkeit der rechtssicheren Anwendung des KI-Tools WindGISKI bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regional- und Bauleitplanung

Auftraggeber:

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen / Bremen e.V.

Verfasserin:

Katharina zu Solms-Laubach
Rechtsanwältin



Lietzenburger Straße 51
10789 Berlin



Gliederung

1.	Einleitende Zusammenfassung	2
2.	Fragestellung	4
3.	Sachverhalt	5
4.	Rechtliche Würdigung	7
4.1.	Anforderungen an die Ausweisung von Potentialflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen nach der bisherigen Rechtslage	7
4.2.	Anforderungen an die Ausweisung von Potentialflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen nach neuer Rechtslage seit dem 28.09.2023	9
4.2.1.	Gesetzlicher Rahmen	9
4.2.2.	Maßstäbe der künftigen Planungspraxis	11
4.2.2.1.	§ 5 Abs. 3 UVPG	11
4.2.2.2.	§ 214 Abs. 2a Nr. 3 BauGB	12
4.2.2.3.	Umfang Plausibilitätskontrolle	13
4.3.	Zwischenergebnis	14
5.	(Rechtssichere) Anwendbarkeit von WindGISKI im Planungsverfahren	15
5.1.	Zuständigkeit	15
5.2.	Nachvollziehbare Methodik und nachvollziehbares Ergebnis	18
5.2.1.	Auswahl der Methodik	18
5.2.2.	Richtiger und hinreichend aufgeklärter Sachverhalt	19
5.2.3.	Keine Verkennung des anwendbaren Rechts und keine Verletzung allgemeingültiger Bewertungsmaßstäbe	20
5.2.4.	Keine sachfremden Erwägungen	20
5.2.5.	Überprüfbarkeit	21
5.3.	Anwendung von WindGISKI in verschiedenen Anwendungsszenarien	22

1. Einleitende Zusammenfassung

Gegenstand des nachfolgenden Gutachtens ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein rechtssicherer Einsatz des KI-Tools WindGISKI bei der Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regional- und Bauleitplanung möglich ist. Nach unserer Einschätzung ist ein rechtssicherer Einsatz des KI-Tools durch die jüngsten Gesetzesänderungen im BauGB und ROG erleichtert worden. Mit dem ROG ÄndG und die Änderungen des



BauGB Anfang 2023 hat der Gesetzgeber bewusst eine Abkehr von der bislang für die Ermittlung und Festlegung/Darstellung von Konzentrationszonen geltenden, strengen Substanzrechtsprechung bezweckt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch die nunmehr geltenden Maßstäbe an eine rechtssichere Planungspraxis nicht eindeutig gesetzlich verankert sind. Auch eine Rechtsanwendungspraxis hat sich bislang noch nicht herausgebildet, sodass für die Bestimmung der nunmehr geltenden Anforderungen an die Planung zwangsläufig mit prognostischen Elementen gearbeitet werden muss.

Eine der maßgeblichen Vorschriften sowohl für die Festlegung von Windenergiegebieten in Raumordnungsplänen als auch für deren Darstellung in Flächennutzungsplänen, ist § 249 Abs. 6 BauGB. Dieser verweist für die Ausweisung von Windenergiegebieten zunächst auf die allgemeinen Anforderungen an die Planung auf der jeweiligen Planungsebene. Zudem stellt er klar, dass es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsgebiet für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hierbei ausreichend, dass die für die Flächenauswahl gewählte Methodik und das Ergebnis nachvollziehbar sind.

Wann von einer Nachvollziehbarkeit auszugehen ist, wird nicht näher definiert. Der Vergleich mit anderen Bereichen des Rechts, in denen eine „Nachvollziehbarkeit“ gefordert wird, ergibt jedoch, dass von einer solchen in der Regel dann auszugehen ist, wenn die Methodik und das Ergebnis einer Plausibilitätskontrolle standhalten. Dies erfordert wiederum, dass bei der Auswahl der Methodik aus dem Spektrum des Vertretbaren keine Fehler unterlaufen sind, dass das anzuwendende Recht nicht verkannt wurde, von einem richtigen und tiefgreifend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht verletzt wurden und die Entscheidung nicht von sachfremden Erwägungen geleitet wurde.

Bezogen auf eine rechtssichere Anwendung von WindGISKI bei der Flächenermittlung setzt dies maßgeblich voraus, dass trotz der Verwendung der Anwendung sichergestellt ist, dass die Planenden die Herren des Verfahrens bleiben und die gesetzliche Zuständigkeits-



zuordnung nicht unterlaufen wird. Dies erfordert nach unserer Einschätzung, dass seitens der Planenden die Möglichkeit besteht, aktiv auf den Auswahlprozess Einfluss zu nehmen. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, den Schwellenwert manuell anpassen zu könne sowie die Möglichkeit, individuelle Anpassungen in Bezug auf die anzuwendenden Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie in Bezug auf den Sachverhalt vorzunehmen. Darüber hinaus halten wir es für die rechtssichere Anwendung von WindGISKI als vorteilhaft, wenn die Planenden aus mehreren grundsätzlich geeigneten Potentialflächen die für den konkreten Planungsraum am besten geeignete auswählen können und nicht bereits eine abschließend gewählte Fläche von WindGISKI ausgegeben bekommen.

Zuletzt halten wir es für eine rechtssichere Anwendung von WindGISKI im Planungsprozess für unumgänglich, dass das Ergebnis und die diesem zu Grunde liegenden Gründe schlüssig dokumentiert und erklärbar sind. Die Begründung des Ergebnisses sollte dabei insbesondere die Auswahl der Kriterien und deren Gewichtung, die Festsetzung des konkreten Schwellenwertes sowie das Alter der Daten und die zu Grunde gelegte Rechtslage umfassen. Die Dokumentation sollte dabei so ausgestaltet sein, dass ein Dritter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung schlüssig nachvollziehen kann, wie es zur Auswahl der konkreten Fläche gekommen ist und ob er gegebenenfalls in seinen eigenen Rechten betroffen wurde. Zuletzt muss durch fortlaufende Aktualisierungen der Anwendung sichergestellt werden, dass der zu Grunde liegende Sachverhalt korrekt ist und alle aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Flächenausweisung eingehalten werden.

2. Fragestellung

Gegenstand unserer Prüfung ist die Frage, ob und inwieweit das KI-Tool WindGISKI im Rahmen der Bauleit- und Regionalplanung für die rechtssichere Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung herangezogen werden kann. Hierbei ist noch nicht abschließend geklärt, bis zu welcher Verfahrensstufe in der Planung WindGISKI Ergebnisse liefern soll. Gegenstand der Prüfung ist insoweit, inwieweit es im Rahmen der Planung möglich ist, sich vollständig auf Ergebnisse des KI-Tools zu stützen. Herauszuarbeiten ist zudem,



welche Anforderungen WindGISKI zu erfüllen hat, um auf den verschiedenen Verfahrensstufen eine rechtssichere Anwendbarkeit zu gewährleisten.

3. Sachverhalt

Bei WindGISKI handelt es sich um ein KI-basiertes Geoinformationsportal, das für die Identifizierung und Auswahl von Flächen für die Windenergie genutzt werden soll.

Erarbeitet und entwickelt wird WindGISKI von einem Projektverbund. Neben dem Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen / Bremen e.V. (LEE, Hannover) gehören dem Projektverbund die Arbeitsgruppe „Organisation & Innovation“ der Universität Oldenburg, das Institut für Statik und Dynamik (ISD), das Institut für Informationsverarbeitung (TNT) (beide Universität Hannover), das Institut für Integrierte Produktion Hannover gGmbH (IPH), die Nefino GmbH, das Institut für Windenergie (fk-wind, Hochschule Bremerhaven) sowie die Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU, Oldenburg) an. Das Projekt wird aus dem Förderprogramm „KI-Leuchttürme“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gefördert und hat eine Laufzeit bis zum 30.11.2024. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine Demo Version der Anwendung erarbeitet sein.

Das Ziel des KI-Tools ist es, den Identifikations- und Bewertungsprozess von Potentialflächen für die Windenergie zu systematisieren und zu automatisieren. Dafür soll die Anwendung mit ca. 100 verschiedenen Merkmalen in Form von GIS-Faktoren aus der gesamten Bundesrepublik gespeist werden, auf die sie bei der Ermittlung der Flächen zurückgreifen kann. Neben technischen, geographischen und ökonomischen Merkmalen werden auch ökologische und soziale Merkmale in den Einspeisungsprozess integriert.

Zielgruppe der Anwendung sind insbesondere Planungsunternehmen auf Entwicklungsseite sowie die öffentlichen Planungsstellen. WindGISKI soll ihnen dabei helfen, unter Berücksichtigung der eingespeisten GIS-Faktoren und der anwendbaren Planungskriterien



im Plangebiet geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu identifizieren.

Für die Flächenermittlung bewertet WindGISKI sämtliche Flächen im Plangebiet auf der Grundlage der relevanten Planungskriterien mit einer Zahl zwischen 0 und 1 und gibt die Flächen an den Planer aus, die einen bestimmten Schwellenwert erreichen. Flächen, die mit einer 1 bewertet werden, sind dabei in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet. Flächen, auf denen die Windenergie aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist (ehemals „harte Tabuzonen“), werden von dem KI-Tool von Vorneherein auf 0 gesetzt und somit als Flächen für die Windenergie ausgeschlossen. Noch offen ist bislang, anhand welcher Kriterien der relevante Schwellenwert ermittelt wird und inwieweit dieser seitens des Planenden individuell festgelegt werden kann.

Die Planungskriterien für die Flächenbewertung ergeben sich zum einen aus Erfahrungswerten aus erfolgreichen Planungsprozessen in der Vergangenheit, die WindGISKI „beigebracht“ wurden sowie aus den rechtlichen Vorgaben. Dies gilt beispielsweise für die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung oder zu Horsten geschützter Vogelarten. Zum anderen sieht das KI-Tool auch eine Funktionalität vor, die es den Planenden ermöglicht, individuelle Vorgaben zu den Planungskriterien und deren Gewichtung zu machen. Noch nicht abschließend geklärt ist, wie die individuellen Anpassungsmöglichkeiten konkret ausgestaltet sind und ob der Planende beispielsweise vorgeben kann, dass im maßgeblichen Plangebiet aufgrund spezifischer Gegebenheiten vor Ort ein bestimmter Abstand zu Gewässern, Straßen oder Denkmälern eingehalten werden soll. Darüber hinaus soll auch die Auswahl von Länderspezifika möglich sein, je nachdem, in welchem Bundesland die Planung stattfindet.

Nach der Durchführung des Bewertungsprozesses gibt WindGISKI alle Flächen aus, die den maßgeblichen Schwellenwert erreichen und somit auf dessen Grundlage für die Windenergienutzung geeignet erscheinen. Die insoweit ausgegebenen Flächen werden seitens des entwickelnden Projektverbunds als „Potentialflächen“ bezeichnet. Nicht abschließend geklärt ist bislang, wie der Begriff der Potentialfläche genau zu verstehen ist. Denkbar ist auf der einen



Seite, dass WindGISKI sämtliche über dem Schwellenwert liegenden Flächen ausgibt und der Planende die im konkreten Fall geeignetste Fläche hieraus auswählt und in den Planungsprozess übernimmt. Auf der anderen Seite ist es jedoch auch möglich, dass WindGISKI anhand des Schwellenwertes eine Fläche in der erforderlichen Größe ermittelt, diese dem Planenden als geeignetste(n) Fläche(n) ausgibt und die Fläche sodann in den Planungsprozess übernommen wird.

Es ist vorgesehen, dass WindGISKI das Ergebnis seiner Bewertung selbstständig erläutert und die wesentlichen Gründe für die Bewertung der jeweiligen Fläche darlegt.

4. Rechtliche Würdigung

Nachfolgend werden die rechtlichen Anforderungen an einen rechtmäßigen Planungsprozess herausgearbeitet. Hierbei gehen wir zum einen kurz auf die bislang geltende Rechtslage ein, da sie durch die jahrelange Anwendung noch stark in den Köpfen derer verankert sein dürfte, die die Rechtmäßigkeit eines Plans überprüfen (nachfolgend 4.1). Zum anderen prüfen wir umfangreich die nach der neuen Rechtslage geltenden Anforderungen an einen rechtssicheren Planungsprozess. Aufgrund des Fehlens konkreter gesetzlicher Regelungen sowie noch fehlender Rechtsprechung, ermitteln wir die Anforderungen maßgeblich anhand eines Vergleichs mit anderen Rechtsvorschriften sowie auf Grundlage von Sinn und Zweck der neuen Regelungen (nachfolgend 4.2).

4.1. Anforderungen an die Ausweisung von Potentialflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen nach der bisherigen Rechtslage

Das Inkrafttreten des ROGÄndG am 28.09.2023 hat das bislang geltende Planungssystem weitgehend abgelöst. Gleichwohl gehen wir nachfolgend in der gebotenen Kürze auf die bislang geltenden Anforderungen der Rechtsprechung an eine rechtssichere Konzentrationsflächenplanung ein. Hintergrund hierfür ist u.a. der Umstand, dass auch der nunmehr geltende Rechtsrahmen durch die Rechtsprechung und Rechtsanwendung ausfüllungsbedürftig ist. Bei der Überprüfung künftig aufzustellender Regional- und Bauleitplänen



werden die bislang geltenden Anforderungen insoweit nach wie vor in den Köpfen der prüfenden Personen als Vergleichsmaßstab verankert sein. Dies gilt jedenfalls so lange, wie sich noch kein eigenständiger Anwendungsrahmen für die neue Rechtslage in Rechtsprechung und Rechtsanwendung herausgebildet hat.

Nach ständiger Rechtsprechung erfordert die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach bisheriger Rechtslage die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich der Gemeinde bezieht. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (BVerwG, Urt. v. 24.01.2023, Az.: 4 CN 6.21; Urt. v. 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11).

Die Ausarbeitung des Planungskonzepts für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie vollzieht sich dabei grundsätzlich abschnittsweise. In einem **ersten Schritt** sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierbei wird zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden. Die harten Tabuzonen stellen dabei die Bereiche dar, die für die Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Von den weichen Tabuzonen werden dagegen Bereiche erfasst, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach dem Willen der Planenden aus unterschiedlichen Gründen von vorneherein ausgeschlossen werden sollen. Anders als die harten Tabukriterien, die einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und den widerstreitenden Interessen von vorneherein entzogen sind, sind die weichen Tabuzonen zu den Flächen zu zählen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Die städtebaulichen Gesichtspunkte sind hier nicht von vorneherein vorrangig und die Planenden müssen die weichen Tabuzonen einer erneuten Abwägung unterziehen, wenn sie als Ergebnis ihrer Untersuchung erkennen, dass sie der Windenergie nicht substantiell Raum schaffen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11; Urt. v. 11.04.2013, Az.: 4 CN 2/12).



In einem **zweiten Schritt** sind sodann die Potentialflächen für die Windenergienutzung, die nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen übrigbleiben, zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen im konkreten Einzelfall in Beziehung zu setzen. Die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Fläche für die Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und ihr an geeigneten Standorten eine Chance zu geben (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11; Urt. v. 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11; Urt. v. 11.04.2013, Az.: 4 CN 2/12).

In einem **dritten Schritt** ist das Abwägungsergebnis schließlich darauf zu prüfen, ob der Windenergie mit der Planung substantiell Raum verschafft wurde. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das Auswahlkonzept noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unter anderem sind die disponiblen weichen Tabuzonen einer erneuten Bewertung und Betrachtung zu unterziehen (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013, Az.: 4 CN 2/12).

4.2. Anforderungen an die Ausweisung von Potentialflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen nach neuer Rechtslage seit dem 28.09.2023

4.2.1. Gesetzlicher Rahmen

Das bislang geltende Planungssystem wird nunmehr mit Blick auf das am 28.09.2023 in Kraft getretene ROGÄndG vom 28.03.2023 (BGBl 2023, Nr. 88, S. 1ff.) sowie die Änderungen im BauGB zu Beginn des Jahres 2023 erleichternd modifiziert. § 7 Abs. 3 ROG neu trifft Regelungen zu der Festlegung von Gebieten. Dabei werden in § 7 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ROG neu auch die Voraussetzungen für die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung geregelt. Eine entsprechende Planung erfordert, dass der jeweiligen Nutzung substantiell Raum verschafft wird und dass die Flächenermittlung auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt. Für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG trifft § 7 Abs. 3 S. 6 ROG neu jedoch eine Sonderregelung. Danach ist abweichend von den Sätzen 3 bis 5 des § 7 Abs. 3 ROG neu für die Ausweisung von Windenergiegebieten § 27 Abs. 4 ROG



neu anwendbar. § 27 Abs. 4 ROG neu verweist für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG beinhalten, seinerseits auf die vorrangige Anwendung von § 249 BauGB. Relevant ist vorliegend insbesondere § 249 Abs. 6 BauGB, der auch für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen gilt. Nach § 249 Abs. 6 BauGB erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Abs. 1 WindBG nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Regelung sicherstellen, dass keine unangemessen hohen Anforderungen an eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Plans soll es ausreichen, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis **nachvollziehbar** sind. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, kann nicht verlangt werden (BT Drs. 20/2355, S. 34).

Hieraus lässt sich ableiten, dass die bisherige anerkannte mehrstufige Planungsmethodik mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien künftig wohl nicht mehr zur Anwendung kommen wird. Insbesondere ist eine umfassende vergleichende Betrachtung der in Betracht kommenden Flächen wohl nicht mehr erforderlich. Dass der Gesetzgeber bewusst eine Abkehr von der bisherigen Planungspraxis beabsichtigte ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung. Die derzeit geltende „Substanzrechtsprechung“ sei in der praktischen Handhabung schwierig, verkompliziere das Planungsverfahren und führe zu Rechtsunsicherheiten (BT Drs. 20/2355, S. 2). Folgerichtig erachtet der Gesetzgeber für die Flächenauswahl künftig eine **nachvollziehbare planerische Methodik** und ein **nachvollziehbares Ergebnis** als ausreichend (BT Drs. 20/2355, S. 34).

Die erleichternde Modifizierung der Anforderungen an die Planung und die damit einhergehende Abkehr von der Substanzrechtsprechung sind auch im Hinblick auf die gesetzlich geregelten



Flächenbeitragswerte folgerichtig. Diese regeln nunmehr verbindlich für jedes Bundesland, wann der Windenergie substantiell Raum verschafft wird (FA Wind (2023), Windenergieplanung auf kommunaler Ebene – Was bedeutet die neue Gesetzgebung zur Ausweisung von Windenergiegebieten für Kommunen?, S. 18).

4.2.2. Maßstäbe der künftigen Planungspraxis

In § 249 Abs. 6 BauGB wird hinsichtlich der Planung auf die allgemeinen Anforderungen verweisen, die auf der jeweiligen Planungsebene gelten. Dies erfordert grundsätzlich, dass die Planung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB), das Abwägungsmaterial ordnungsgemäß ermittelt und bewertet wird (§ 2 Abs. 3 BauGB) und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden (§ 1 Abs. 7 BauGB, § 7 Abs. 2, § 8 ROG) (Prof. Dr. Marcel Raschke, in: ZfBR 2022, 531 (537)).

Neben diesen allgemeinen Anforderungen werden ausweislich der Gesetzesbegründung eine nachvollziehbare planerische Methodik und ein nachvollziehbares Ergebnis für eine rechtmäßige Planung gefordert. Was hierunter genau zu verstehen ist, ergibt sich weder aus dem Gesetzestext selbst noch aus der Gesetzesbegründung. Aufgrund der erst kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderung gibt es zu dieser Frage bislang auch keine Rechtsprechung. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, ähnlich lautende gesetzliche Regelungen und deren Auslegung als Anhaltspunkte für die Bestimmung der „Nachvollziehbarkeit“ heranzuziehen.

4.2.2.1. § 5 Abs. 3 UVPG

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung der Behörde auf Grundlage der UVP-Vorprüfung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, nur daraufhin überprüfbar, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt wurde und ob das Ergebnis **nachvollziehbar** ist. Ausweislich der Rechtsprechung ergibt sich hieraus, dass der Behörde für ihre prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen ein Einschätzungsspielraum zusteht. Die Überprüfung der Beurteilung ist dabei auf eine **Plausibilitätskontrolle** beschränkt, bei der die von der Behörde für ihr Prüfergebnis



gegebene Begründung zu Grunde gelegt wird (BVerwG, Urt. v. 20.12.2011, Az.: 9 A 31/10; Urt. v. 25.06.2014, Az.: 9 A 1/13; Urt. v. 18.12.2014, Az.: 4 C 36/13). Die Vorprüfung darf folglich keine Rechtsfehler aufweisen, die die Nachvollziehbarkeit ausschließen. Als justiziabel werden hierbei die Verkennung des Prüfungsmaßstabs, die Zugrundelegung fehlerhafter Ausgangsdaten sowie der Prüfungsumfang im Vorprüfungsverfahren angesehen. Bei letzterem ist zu berücksichtigen, dass im Vorprüfungsverfahren nur eine überschlägige Prüfung vorzunehmen ist. Eine Vollprüfung ist im Vorprüfungsverfahren unzulässig (Tepperwien, in: Schink/Reidt-/Mitschang, UVP/UmWRG, 2. Aufl. 2023, § 5 Rn. 12).

4.2.2.2. § 214 Abs. 2a Nr. 3 BauGB

Eine ähnliche Regelung findet sich in § 214 Abs. 2a Nr. 3 BauGB. Hierbei handelt es sich um eine Planerhaltungsvorschrift für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer zulässigen Grundfläche zwischen 20.000 m² und weniger als 70.000 m². Ein entsprechender Bebauungsplan darf nur aufgestellt werden, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung) unter Berücksichtigung von im BauGB näher bestimmten Kriterien die Einschätzung gewonnen wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 BauGB gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie inhaltlich und verfahrensmäßig entsprechend den Vorgaben des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr **Ergebnis nachvollziehbar** ist.

Als nachvollziehbar in diesem Sinne gilt ein Ergebnis, wenn es insgesamt aus damaliger Sicht, also zum Zeitpunkt der Feststellung, als vertretbar bezeichnet werden kann, d.h., wenn die Argumentation im Großen und Ganzen in sich schlüssig ist. Hierdurch soll der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden, der gerichtlich nur eingeschränkt auf **Plausibilität** überprüft werden kann (OVG Münster, Urt. v. 04.04.2017, Az.: 10 D 44/15.NE; Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Stand: August 2019, § 214 Rn. 129g). Maßgeblich ist dabei unter anderem, ob seitens der Behörde das anwendbare Recht verkannt wurde (BVerwG, Urt. v.



17.12.2013, Az.: 4 A 1/13). Für nicht nachvollziehbar wurde in der Rechtsprechung beispielsweise die falsche Auslegung des Begriffs der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen angesehen (OVG Münster, Urt. v. 04.04.2017, Az.: 10 D 44/15.NE; Beschl. v. 29.06.2015, Az.: 10 B 392/15; BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, Az.: 4 A 1/13). Das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die zur Durchführung einer UVP verpflichten, wurde in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Planaufstellungsverfahren unter Verweis darauf verneint, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht überschritten werden. Damit setzte die Planfeststellungsbehörde den Begriff der „erheblichen Umweltauswirkungen“ mit dem der „schädlichen Umweltauswirkungen“ i.S.d. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der 26. BImSchV gleich. Dies wurde seitens der entscheidenden Gerichte als fehlerhaft beanstandet.

Sinn und Zweck der Einführung des § 214 Abs. 2a Nr.3 BauGB lagen in der Vereinfachung und Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Vor diesem Hintergrund wurden auch gesonderte Planerhaltungsvorschriften eingeführt (BT Drs. 16/2496, S. 10 und 17). Die Änderungen des ROG und des BauGB verfolgen im Wesentlichen einen ähnlichen Zweck. So sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt, der Planerhalt gestärkt und der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden (BT Drs. 20/4823, S. 17).

Im Hinblick auf den vergleichbaren Wortlaut („nachvollziehbar“) der dargestellten Normen sowie den vergleichbaren Sinn und Zweck des § 214 Abs. 2a Nr.3 BauGB sprechen gute Argumente dafür, das Verständnis der „Nachvollziehbarkeit“ bei der Anwendung dieser Normen auf die Ausweisung von Windenergiegebieten zu übertragen. Dies bedeutet, dass die Methodik und das Ergebnis der Flächenermittlung im Wesentlichen einer Plausibilitätskontrolle unterliegen.

4.2.2.3. Umfang Plausibilitätskontrolle

Neben den bereits ausgeführten Inhalten der Plausibilitätskontrolle finden sich weitere Hinweise zum Inhalt einer Plausibilitätskontrolle in der Rechtsprechung zum gerichtlichen Kontrollmaßstab bei einer naturschutzfachlichen Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,



im Falle des Fehlens gesicherter naturschutzfachlicher Erkenntnisse. In einem solchen Fall ist die naturschutzfachliche Bewertung nach der Rechtsprechung nur auf Plausibilität zu überprüfen. Dies umfasst die Prüfung, ob bei der Auswahl der fachlichen Methode aus dem Spektrum des Vertretbaren Fehler unterlaufen sind, ob das anzuwendende Recht verkannt wurde, ob von einem richtigen und hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen wurde, ob allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt wurden und ob die Entscheidung von sachfremden Erwägungen geleitet wurde (OVG Münster, Ur. v. 24.08.2023, Az.: 22 A 793/22; BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018, Az.: 1 BvR 2523/13).

4.3. Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich nach alledem festhalten, dass es durch das ROGÄndG und die Änderungen im BauGB zu einer erleichternden Modifizierung des bislang geltenden formalisierten Planungsprozesses gekommen ist. Für die Planung nach neuer Rechtslage ist insbesondere die Vorschrift des § 249 Abs. 6 BauGB relevant. Durch diese Regelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass keine unangemessen hohen Anforderungen an eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Plans wird es dagegen als ausreichend erachtet, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis **nachvollziehbar** sind. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, kann indes nicht verlangt werden (BT Drs. 20/2355, S. 34). In Anlehnung an die Auslegung gesetzlicher Regelungen, die eine „Nachvollziehbarkeit“ fordern, sprechen nach unserem Dafürhalten gute Argumente dafür, die Überprüfbarkeit der Nachvollziehbarkeit auf eine Plausibilitätskontrolle zu beschränken. Ausweislich der Rechtsprechung in Fällen, in denen ebenfalls nur eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen war, umfasst eine solche die Prüfung, ob bei der Auswahl der fachlichen Methode aus dem Spektrum des Vertretbaren Fehler unterlaufen sind, ob das anzuwendende Recht verkannt wurde, ob von einem richtigen und hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen wurde, ob allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt wurden und ob die Entscheidung von sachfremden Erwägungen geleitet wurde.



5. (Rechtssichere) Anwendbarkeit von WindGISKI im Planungsverfahren

Wir gehen davon aus, dass die Nutzung eines KI-Tools im Rahmen der Flächenermittlung durch die jüngsten Gesetzesänderungen und die Abkehr von dem sehr formalisierten Planaufstellungsverfahren erleichtert wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Überprüfung der Flächenermittlung neben den allgemeinen Anforderungen an die Planung künftig tatsächlich auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt wäre, wofür, wie dargestellt, sehr gute Gründe sprechen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die nachstehenden Ausführungen aufgrund der jüngst geänderten Rechtslage und des Fehlens von Anwendungsfällen und gerichtlichen Entscheidungen, auch stark durch prognostische Elemente gekennzeichnet sind.

5.1. Zuständigkeit

Zu gewährleisten ist, dass durch den Einsatz des KI-Tools die gesetzlichen Zuständigkeiten nicht unterlaufen werden. Dies ist insbesondere für die öffentlichen Planungsträger von Relevanz.

Auf der Grundlage des neuen Planungsregimes obliegt die Auswahl des zuständigen Planenden den Ländern. An sie richtet sich nach § 3 Abs. 1 WindBG die Verpflichtung zur Flächenausweisung. § 3 Abs. 2 WindBG sieht hierfür zwei Erfüllungsoptionen vor. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG können die Länder die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG können sie anhand der Festlegung von Teilflächenzielen auch eine Ausweisung der notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planer vorsehen. Unabhängig von der Zuständigkeitszuweisung nach § 3 Abs. 2 WindBG bleibt es den kommunalen und regionalen Planungsträgern unbenommen, über die Flächenbeitragswerte hinaus isolierte Positivplanungen vorzunehmen. Dies ergibt sich aus § 245e Abs. 1 Satz 5 und V BauGB. Bei den Flächenbeitragswerten handelt es sich um eine Mindestvorgabe, die auch überschritten werden darf (vgl. BT Drs. 20/2355, S. 25)

Soweit die Flächenausweisung den Kommunen obliegt, gilt § 1 Abs. 3 BauGB. Danach sind für die Aufstellung von Bauleitplänen die



Gemeinden zuständig. Die Bauleitplanung ist dabei das Kernstück der in Art. 28 Abs. 2 GG verankerten kommunalen Planungshoheit (Battis, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 3).

In § 4b BauGB ist vorgesehen, dass die Gemeinde insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Verfahrensschritten auch auf einen Dritten übertragen kann. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für einzelne Schritte und findet dort ihre Grenze, wo die materielle Verantwortung der Gemeinde für die Bauleitplanung beginnt. Maßgeblich ist, dass die Gemeinde stets die Herrin des Verfahrens bleibt und ihrer Aufgabe nach § 1 Abs. 7 BauGB, die von der Planung berührten privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen in eigener Verantwortung nachkommen kann (Krautzberger, in Ernst/Zinkahn/-Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: 02/20, § 4b Rn. 18).

Bei WindGISKI handelt es sich nicht um einen Dritten i.S.d. § 4b BauGB, an den ein Verfahrensschritt übertragen wird. Vielmehr handelt es sich bei dem KI-Tool um eine von Menschen geschaffene Anwendung, derer sich der Planungsträger zur Unterstützung bedient. Wenn es bereits zulässig ist, Verfahrensschritte vollständig an eine dritte Person zu übertragen, muss es erst recht möglich sein, im Planungsprozess eine KI-Anwendung als Hilfsmittel zu nutzen.

Es muss jedoch gleichwohl sichergestellt sein, dass am Ende die Planungsträgerin die Herrin des Verfahrens bleibt und das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt wurde. Eine vollständige Übertragung des Planungsprozesses auf das KI-Tool ohne kritische Prüfung würde insoweit gegen die gesetzlich vorgesehene Zuständigkeitsordnung verstoßen.

Gleiches gilt bei der Zuständigkeit der Landes- oder Regionalplanung. Auch hier wird die Zuständigkeit kraft Gesetzes einer bestimmten Stelle zugewiesen und darf nicht durch eine unbeschränkte Übertragung unterlaufen werden. In Niedersachsen ergibt sich die Zuständigkeitszuweisung beispielsweise aus § 18 Abs. 1 Satz 3 NROG. Danach nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörden als Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches wahr.



Für die Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten ist es nach unserer Einschätzung für die rechtssichere Verwendung von WindGISKI maßgeblich, dass für die Planenden die Möglichkeit besteht, auf den Entscheidungsprozess des KI-Tools manuell Einfluss zu nehmen und individuelle Anpassungen für den konkreten Planungsraum vorzunehmen. Darüber hinaus halten wir es für maßgeblich, dass die Planenden das seitens WindGISKI ausgegebene Ergebnis selbst noch einmal kritisch prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen können. Mit Blick darauf spricht Vieles dafür, WindGISKI so zu programmieren, dass dem Planenden eine Auswahl an geeigneten Flächen ausgegeben wird (sog. „Potentialflächen“), aus denen er die für den konkreten Planungsraum am besten geeignete auswählen kann.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls hervorzuheben, dass die von WindGISKI ermittelten Ergebnisse als Planungshilfe und nicht als verbindliche Vorgaben für den jeweils Planenden zu verstehen sind. So bleibt es dem Planenden selbst überlassen, eine durch WindGISKI negativ bewertete Fläche gleichwohl in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen, soweit aus seiner Sicht gute Gründe hierfür sprechen. Dies gilt auch im Verhältnis der Planenden untereinander. Die durch WindGISKI getroffene Flächenauswahl auf Landesebene stellt in keiner Weise die nunmehr ausdrücklich geregelte Möglichkeit der Gemeinden in Frage, zusätzliche Flächen auszuweisen. Die Möglichkeit der Ausweisung weiterer Flächen ist Ausdruck der in Art. 28 Abs. 2 GG verankerten Planungshoheit und führt letztlich zur Ausweisung eines gleichberechtigten Windenergiegebiets. Das Ermittlungsergebnis der KI auf Landesebene hat keinerlei Aussagekraft dahingehend, welche weiteren Flächen im Wege der kommunalen Bauleitplanung zusätzlich ausgewiesen werden können. Grundsätzlich geht die neue Planungssystematik ausschließlich von einer reinen Positivplanung aus. Soweit ein Planender aus den Ergebnissen von WindGISKI eine faktische Negativwirkung ableitet, spricht vieles dafür, dass er sein planerisches Ermessen fehlerhaft ausübt.



5.2. Nachvollziehbare Methodik und nachvollziehbares Ergebnis

Für eine rechtssichere Anwendung von WindGISKI muss sichergestellt werden, dass sowohl die Methodik als auch das Ergebnis der Flächenermittlung nachvollziehbar sind. Wie dargestellt, sprechen gute Argumente dafür, dass von einer Nachvollziehbarkeit auszugehen ist, wenn die gewählte Methodik und das Ergebnis einer Plausibilitätskontrolle standhalten.

Wie unter Ziffer 4.2.2.3 dargestellt, kommt es im Rahmen der Plausibilitätskontrolle maßgeblich darauf an, dass bei der Planung das anwendbare Recht nicht verkannt wird, der Planung ein korrekter und hinreichend aufgeklärter Sachverhalt zu Grunde liegt, keine allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe verletzt wurden und dass die Planung nicht von sachfremden Erwägungen geleitet wurde. Darüber hinaus dürfen bei der Auswahl der Methodik keine Fehler unterlaufen sein.

5.2.1. Auswahl der Methodik

Nach der neuen Rechtslage wird für die Flächenermittlung keine bestimmte Methodik gefordert. Auch fehlt es bislang an einer gefestigten Rechtsanwendungspraxis. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die auf der Grundlage der alten Rechtslage herausgebildete Methodik noch vielfach in den Köpfen der Überprüfenden verankert ist. Die von WindGISKI angewendete Methodik orientiert sich durchaus an der Planungsmethodik nach dem alten Recht, sodass die Methodik des Tools nach unserer Einschätzung plausibel und damit nachvollziehbar ist. So setzt das Tool zunächst sämtliche Flächen, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, auf 0. Diese Flächen werden bereits im Training der KI, das auf Erfahrungswerten aus erfolgreichen Planungsprozessen in der Vergangenheit beruht, ausgeschlossen. Dies entspricht dem Ausschluss der harten Tabuzonen. In einem weiteren Schritt werden sodann die Flächen mit einer niedrigen Wertung versehen, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen sollen. Zudem ist die Implementierung einer Funktion möglich, bestimmte Flächen auch aufgrund der individuellen Vorgaben des Planenden für den konkreten



Planungsraum mit einem niedrigen Wert zu versehen. Wie unter Ziffer 5.1 ausgeführt, ist die Implementierung einer entsprechenden Funktion mit Blick auf die Wahrung der Zuständigkeit empfehlenswert. Dieser Bewertungsvorgang entspricht dem Ausschluss der weichen Tabuzonen. Der Planungsträger erhält sodann die Potentialflächen ausgegeben. Soweit er aus diesen Flächen noch die aus seiner Sicht am besten geeignete auswählen kann, ist auch die dritte Planungsstufe der bislang geltenden Planungssystematik erfüllt.

Durch die Einführung der Flächenbeitragswerte im WindBG kommt es auf die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, nicht mehr an. Soweit durch die Planung die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist diese Prüfungsebene in der neuen Rechtslage hinfällig.

5.2.2. Richtiger und hinreichend aufgeklärter Sachverhalt

Damit das von dem Tool gelieferte Ergebnis auf einem richtigen und hinreichend aufgeklärten Sachverhalt beruht, müssen die in WindGISKI eingespeisten Daten korrekt und aktuell sein. Wohnbebauungen, Straßen, Schutzgebiete etc. müssen folglich korrekt erfasst sein. Insbesondere müssen die eingespeisten Geodaten auch fortlaufend aktualisiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass einerseits ausschließlich solche Bereiche als Potenzialflächen ausscheiden, die der Windenergie tatsächlich nicht zur Verfügung stehen (sollen) und andererseits die ausgegebenen Potentialflächen tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind. Was die Aktualität der Daten angeht, so gibt es weder eine gesetzliche Regelung noch einen einheitlichen Maßstab in der Rechtsprechung, wie häufig Daten anzupassen sind.

Für das Genehmigungsverfahren findet sich bezüglich des Alters der zu verwendenden Umweltdaten eine Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG sowie Ausführungen hierzu in der entsprechenden Vollzugshilfe des BMWK. Danach können für einen Genehmigungsantrag Daten verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als fünf Jahre sind. Noch älter können dagegen Daten aus systematisch erhobenen behördlichen Datensätze sein, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (Vollzugsempfehlung des BMWK zu § 6 WindBG, Stand: 19.07.2023, S. 10).



Ob sich diese für das Verfahren nach § 6 WindBG geltenden Maßstäbe auch auf das Planungsverfahren übertragen lassen, ist derzeit nicht zu prognostizieren. Entsprechende Regelungen zu anderen Daten sind uns nicht bekannt.

Insgesamt ist insoweit von einem regelmäßigen Aktualisierungserfordernis im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auszugehen.

Um die Richtigkeit und Aktualität des Sachverhaltes zu gewährleisten, halten wir es zudem für empfehlenswert, dass der Planende in der Lage ist, ihm bekannte Änderungen im Sachverhalt sowie einzelfallbezogene Besonderheiten für den konkreten Planungsraum manuell einzuspeisen. Andernfalls würde die Flächenermittlung sehenden Auges auf einem fehlerhaften Sachverhalt beruhen und damit einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung im Zweifel nicht standhalten.

5.2.3. Keine Verkennung des anwendbaren Rechts und keine Verletzung allgemeingültiger Bewertungsmaßstäbe

Um zu gewährleisten, dass das von WindGISKI ermittelte Ergebnis ohne eine Verkennung des anwendbaren Rechts zustande kommt, ist es maßgeblich, dass die Anwendung mit allen relevanten Informationen gespeist wird. Zudem ist es auch hier empfehlenswert, dass die Option besteht, manuell Informationen zu ergänzen.

Konkret ist sicherzustellen, dass WindGISKI die relevanten rechtlichen Vorgaben kennt und diese bei der Flächenermittlung berücksichtigt. Dies umfasst neben den relevanten Regelungen in Bundes- und Landesgesetzen auch die Vorgaben in Erlassen sowie die durch die Rechtsprechung geschaffenen Maßstäbe an eine rechtmäßige Planung. Auch hier ist sicherzustellen, dass relevante Änderungen fortlaufend in WindGISKI eingespeist werden und damit im Planungsprozess Berücksichtigung finden.

5.2.4. Keine sachfremden Erwägungen

Um sicherzustellen, dass das Ergebnis der Flächenermittlung durch WindGISKI nicht auf sachfremden Erwägungen beruht, bedarf es nach unserer Einschätzung klar definierter Planungskriterien, die ihrerseits aus dem materiellen Recht und der Rechtsanwendung ableitbar sind.



Zudem muss die Gewichtung der Kriterien im Einzelnen erkennbar und erklärbar sein.

5.2.5. Überprüfbarkeit

Zuletzt muss für eine erfolgreiche Plausibilitätsprüfung gewährleistet sein, dass die Erfüllung der vorgenannten Kriterien überprüfbar ist. Die Methodik und das von WindGISKI ermittelte Ergebnis müssen folglich erklärbar sein. Es muss insoweit in einer durch Dritte überprüfbaren Form dokumentiert sein, welche Kriterien für die Ermittlung der Potentialflächen herangezogen wurden und wie diese im Einzelnen gewichtet wurden. Die Auswahl der Kriterien und deren Gewichtung muss zudem erklärbar sein. Dies erfordert eine in sich schlüssige Begründung. Gleiches gilt für die Festlegung des Schwellenwertes, der für die Flächenermittlung angelegt wird. Dieser ist von ganz erheblicher Relevanz für das Ergebnis und muss insoweit schlüssig und begründbar sein. Dies betrifft insbesondere die Fragen, wieso der Schwellenwert in der jeweiligen Höhe angesetzt wurde und worauf die Bewertung der Flächen mit einem bestimmten Wert beruht.

Ebenfalls sollte erkennbar sein, auf welchem Stand die in WindGISKI eingespeisten Daten sind, welche Rechtslage dem Ermittlungsprozess zugrunde gelegt wurde und welche manuellen Anpassungen durch den Planungsträger vorgenommen wurden. Die Arbeitsweise des KI-Tools muss im Ergebnis hinreichend transparent sein, um eine Überprüfung des Planungsergebnisses auf Plausibilität zu gewährleisten.

Die Transparenz der Methodik und der Entscheidungsfindung ist dabei auch für den weiteren Planungsprozess von hoher Relevanz. Nur so ist es potenziell betroffenen Dritten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möglich, etwaige Verletzungen ihrer eigenen Rechte zu prüfen und ggf. geltend zu machen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die mit der Planung einhergehende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb der festgelegten/-dargestellten Windenergiegebiete, massive Rechtseinschnitte für die betroffenen Eigentümer außerhalb der Windenergiegebiete bedeutet. Es ist insoweit davon auszugehen, dass eine Vielzahl an Planungen Gegenstand gerichtlicher Kontrollen sein werden. Damit die jeweilige

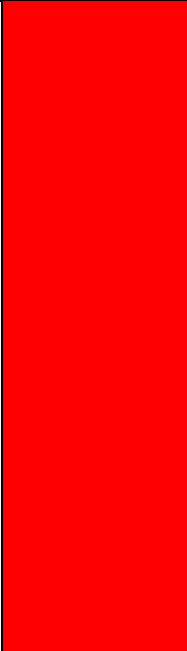


Planung hier Bestand hat, ist sicherzustellen, dass hinreichend transparent nachweisbar ist, dass

- die Letztentscheidung beim jeweils zuständigen Planungsträger lag,
- die allgemeinen Anforderungen an eine Planung erfüllt sind (insbesondere Erforderlichkeit und Abwägung) und
- die angewendete Methodik sowie die daraus resultierende Entscheidungsfindung nachvollziehbar sind.

5.3. Anwendung von WindGISKI in verschiedenen Anwendungsszenarien

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen lassen sich für die Anwendung von WindGISKI im Planungsverfahren die nachfolgend dargestellten Fallgruppen herausbilden. In der Spalte „farbliche Indikation“ sind die Farben im Sinne einer Ampel zu verstehen.

Ausgangssituation	Begründung	Farbliche Indikation
<p>WindGISKI gibt eine Fläche aus, die später unverändert in den Planungsprozess eingeführt wird. Die ausgegebene Fläche entspricht dabei größtmäßig der vorgesehenen Größe der Windenergiefläche. Der Planungsträger kann nicht aus verschiedenen Potentialflächen auswählen. Die Ermittlung der Fläche erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der in WindGISKI eingespeisten Daten. Für den Planer bestehen keine manuellen Anpassungsmöglichkeiten.</p>	<p>In dieser Fallgruppe ist nicht mehr hinreichend sichergestellt, dass die Planenden Herren des Verfahrens sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass keine individuellen Anpassungsmöglichkeiten bestehen und dementsprechend auch kein individueller Zuschnitt auf das konkrete Plangebiet möglich ist. Der Planende hat weder auf die Planungskriterien noch auf die Auswahl der Fläche einen direkten Einfluss. Damit lässt sich auch nicht ausschließen, dass das Ergebnis auf einem fehlerhaften Sachverhalt beruht.</p>	



Ausgangssituation	Begründung	Farbliche Indikation
<p>WindGISKI gibt eine Fläche aus, die später unverändert in den Planungsprozess eingeführt wird. Die ausgegebene Fläche entspricht dabei größtmäßig der vorgesehenen Größe der Windenergiefläche. Die Planenden können nicht aus verschiedenen Potentialflächen auswählen. Die Planenden können jedoch durch manuelle Eingaben Einfluss auf den Auswahlprozess nehmen.</p>	<p>Anders als in der 1. Fallgruppe können die Planenden Einfluss auf den Flächenermittlungsprozess nehmen und bleiben somit Herren des Verfahrens. Durch manuelle Eingaben, die im Wesentlichen die weichen Tabukriterien betreffen werden, nehmen sie maßgeblich Einfluss auf die Bewertung der Flächen. Der Umstand, dass keine Auswahl zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Flächen stattfindet, führt dazu, dass die 3. Stufe des bislang geltenden Planungssystems nicht übernommen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass dies bei einer Überprüfung durch Dritte als fehlerhaft angesehen wird. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass es nach § 249 Abs. 6 BauGB unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. An eine vergleichende Betrachtung sollen gerade keine unangemessen hohen Anforderungen mehr gestellt werden. Zwangsläufig erforderlich ist in diesem Fall jedoch, dass das Ergebnis der Flächenermittlung nachvollziehbar und in sich schlüssig begründet ist.</p>	



Ausgangssituation	Begründung	Farbliche Indikation
<p>WindGISKI stellt dem Planungsträger eine Auswahl an Flächen zur Verfügung, die für die Windenergienutzung geeignet sind. Die Planenden wählen aus diesen Flächen die nach ihrer Einschätzung passendste aus. Im Auswahlprozess sind keine manuelle Anpassungsmöglichkeiten durch die Planenden möglich.</p>	<p>Die Letztentscheidung über die auszuweisende Fläche verbleibt bei den Planenden, die insoweit Herren des Verfahrens bleiben. Gleichzeitig kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch den fehlenden individuellen Zuschnitt auf den konkreten Planungsraum Flächen ausgeworfen oder ausgeschieden werden, die tatsächlich nicht geeignet sind bzw. dennoch geeignet wären.</p> <p>In diesem Fall besteht jedoch eine individuelle Nachjustierungsmöglichkeit durch die Planenden bei der konkreten Flächenwahl. Im Rahmen dieser Nachjustierung können jedenfalls noch solche Flächen ausgeschieden werden, die aufgrund individueller Anforderungen im Plangebiet doch nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Die nachträgliche Aufnahme von gleichwohl geeigneten Flächen ist dagegen nur mit erheblichem eigenem Planungsaufwand möglich. Letztere Fallgestaltung dürfte jedoch nicht allzu oft vorkommen, da individuelle Bedürfnisse des konkreten Planungsraum eher zu einem Ausschluss als zu einer Erweiterung von Potenzialflächen führen dürften. Darüber hinaus ist es gemäß § 249 Abs. 6 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für</p>	



Ausgangssituation	Begründung	Farbliche Indikation
	die Windenergie geeignet sind. Die Methode und die Ermittlung der konkret in den Planungsprozess eingeführten Fläche müssen nur schlüssig begründet sein, um der Plausibilitätskontrolle standzuhalten.	
WindGISKI stellt den Planenden eine Auswahl an Flächen zur Verfügung, die für die Windenergienutzung besonders geeignet sind. Die Planenden wählen aus diesen Flächen die nach ihrer Einschätzung für den konkreten Planungsraum am passendste aus. Der Planungsträger kann durch manuelle Eingaben den Auswahlprozess beeinflussen.	Die Letztentscheidung über die in das Aufstellungsverfahren einzuführende Fläche verbleibt bei den Planenden. Die Planenden sind die Herren des Verfahrens. Die individuellen Bedürfnisse für den konkreten Planungsraum sind bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Das Ergebnis muss dennoch schlüssig und nachvollziehbar dokumentiert sein.	